

stattzufinden hat, kann der Gemeindebeschuß oder die Ortsfassung nur von der neuen Gemeindevertretung beschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten des gemeinsamen Ortsrechts oder bis zur anderweitigen Bestimmung durch Gemeindebeschuß oder Ortsfassung bleibt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht in Kraft.

§ 13.

In den Gebieten, aus denen durch dieses Gesetz eine neue Gemeinde gebildet wird, bleibt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht vorläufig in Kraft. Es tritt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte das bisherige Ortsrecht durch neues Ortsrecht außer Kraft gesetzt wird. Soweit neues Ortsrecht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geschaffen wird, kann der Kreisaußschuß, bei Stadtgemeinden der Bezirksaußschuß bis zum Erlasse neuen Ortsrecht die erforderlichen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse beschließen.

§ 14.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Kreise für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiete, mit dem die Vereinigung erfolgt ist.

§ 15.

(1) Für Polizeiverordnungen mit Ausnahme der Baupolizeiverordnungen gilt folgendes!

1. In den Gebieten, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt ist, geltenden Ortspolizeiverordnungen in Kraft.
2. In den Gebieten, aus denen durch dieses Gesetz eine neue Gemeinde gebildet wird, bleiben die in jedem Gebietsteile bisher geltenden Ortspolizeiverordnungen vorläufig in Kraft. Sie treten drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte die bisher geltenden Polizeiverordnungen durch neue Polizeiverordnungen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Baupolizeiverordnungen bleiben ohne Rücksicht auf die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Grenzänderungen für die Gebiete, für die sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bis zum Erlasse neuer Baupolizeiverordnungen in Kraft.

Abchnitt VI.

Beamte und Angestellte.

§ 16.

Die Amtszeit der Ehrenbeamten der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 17.

Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Beamten und Angestellten der beteiligten Gemeinden werden durch dieses Gesetz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berührt.

§ 18.

Die im § 17 bezeichneten Beamten und Angestellten der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers über.